

Zwangsvollstreckungsrecht

Prof. Dr. Burkhard Hess
Vorlesung im SS 2011
Dienstags, 16.00 – 17.30 Uhr





§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

I. Allgemeines

II. Der Arrest

1. Dinglicher Arrest (§ 917 ZPO)

2. Persönlicher Arrest (§ 918 ZPO)

III. Die einstweilige Verfügung

1. Sicherungsverfügung (§ 935 ZPO)

2. Regelungsverfügung (§ 940 ZPO)

3. Leistungsverfügung

IV. Hinweis: Grenzüberschreitender, einstweiliger Rechtsschutz

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

I. Allgemeines

1. Formen des einstweiligen Rechtsschutzes
2. Arrestprozess und Arrestvollzug
3. Abgrenzung: Beweissicherungsmaßnahmen, §§ 485 ff. ZPO
4. Materielle rechtliche Wirkung: § 204 I Nr. 9 BGB

II. Der Arrest, §§ 916 – 934 ZPO

III. Die einstweilige Verfügung, §§ 935 – 945 ZPO

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

II. Der Arrest, §§ 916 – 934 ZPO

Dient der Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen

Voraussetzungen

Arrestanspruch (Zahlungsanspruch), einschließlich betagter und zukünftiger Ansprüche, § 916 II ZPO

Arrestgrund: Besondere Dringlichkeit – drohende Vereitelung der Zwangsvollstreckung, § 917 ZPO

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

II. Der Arrest – Besonderheiten des Erkenntnisverfahrens

Zuständigkeit: § 919 ZPO: Gericht der Hauptsache (§ 942 ZPO) oder Gericht der Belegenheit der Sache

Begrenztes Beweismaß: Glaubhaftmachung, § 294 ZPO, reicht aus, § 920 II ZPO.

Entscheidung in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, andernfalls durch Urteil § 922 ZPO.

Arrestbefehl

In der Arrestsache des, Gläubigers,
gegen den, Schuldner,
hat der Gläubiger geltend gemacht, daß ihm gegen den
Schuldner aus Werkvertrag ein Anspruch auf € 27.000,-
zustehe und daß die Vollstreckung gefährdet sei, weil
Er hat diese Behauptung durch glaubhaft gemacht.
Wegen und in Höhe des bezeichneten Anspruchs sowie
auf €..... veranschlagte Kosten wird daher der dingliche
Arrest in das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Durch die Hinterlegung von € 35.000,- wird die Vollziehung
des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag
auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner.“

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

Die Vollziehung des Arrestes, §§ 928 ff. ZPO

- Zustellung des Arrestbeschlusses durch den Gläubiger, §§ 922 II, 191, 167 ff. ZPO
- Vollziehungsfrist, § 929 II ZPO
- Lediglich Sicherungsmaßnahmen sind zulässig, vgl. insbesondere § 930 ZPO
- Grenze: Rückschlagsperre, § 88 InsO

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

Die Sicherung der Interessen des Schuldners

- Abwendungsbefugnis, § 923 ZPO
- Widerspruch gegen Arrestbefehl, § 924 ZPO, führt zur Aufhebung der ZV, §§ 928, 775 ZPO
- Anordnung der Klageerhebung in der Hauptsache, andernfalls Aufhebung § 926 ZPO
- Aufhebung bei Sicherheitsleistung und bei veränderten Umständen, § 927 ZPO
- Haftung auf Schadenersatz nach § 945 ZPO

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

III. Die einstweilige Verfügung

1. Sicherungsverfügung (§ 935 ZPO)
2. Regelungsverfügung (§ 940 ZPO)
3. Leistungsverfügung

Hinweis: Abgrenzung zwischen 1 und 2 ist in der Regel nicht erforderlich.

Leistungsverfügung erfordert besonders schwerwiegende Gründe (Dringlichkeit)

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

OLG Dresden NJW 2005, 1871

Die Verfügungskl. ist Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Großmolkerei der S-AG in L. steht. Diese gehört wie die Verfügungskl. zum M-Konzern, einer international agierenden Unternehmensgruppe für Molkereiprodukte, die in Deutschland zu den Marktführern zählt. Der Verfügungsbekl. ist ein eingetragener Verein, der sich Umwelt- und Tierschutz sowie Verbraucheraufklärung zum Ziel gesetzt hat. In diesem Zusammenhang wendet er sich gegen den Einsatz von Gentechnik in der Lebensmittelindustrie. Der Verfügungsbekl. projizierte etwa zwei Stunden lang mittels eines Diaprojektors die Aussage „M-Milch = Gen-Milch, mit genmanipuliertem Tierfutter hergestellt“, auf weitgehend fensterlose Wände von Werksgebäuden der Ast. in L., darunter war noch der Name des Verfügungsbekl. zu lesen. Die Projektion war von der Autobahn aus gut sichtbar: Die Aktion hat der Verfügungsbekl. in Pressemitteilungen, auch im Internet, bekannt gemacht.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Unterlassung der Aktion zu verurteilen.

§ 8 Arrest und einstweilige Verfügung

Literaturhinweise:

- Lüke/Hau, Zwangsvollstreckungsrecht (PdW 2008, Nr. 338 ff)
- Schreiber, JURA 2000, 491 ff.
- Keller, JURA 2007, 241 ff.; 327 ff.
- Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht (2007)
- Arens, FS Lindacher (2007), 1 ff.

IV. Grenzüberschreitende Arreste gegen ausländische Schuldner: Konstellationen:

- (1) Inländischer einstweiliger Rechtsschutz zur Unterstützung eines ausländischen Hauptsacheverfahrens
- (2) Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz, Art. 31 EuGVO
- (3) Anerkennung ausländischer, einstweiliger Maßnahmen, Art. 32 EuGVO

IV. Arreste gegen ausländische Schuldner

Art. 31 EuGVO verweist für die **Zuständigkeit** auf die Prozessrechte der Mitgliedstaaten,

daher sind §§ 919, 937, 942 ZPO (trotz Anhang I zur EuGVO) anwendbar.

Ausgeschlossen: § 917 II ZPO, **Arrestgrund der (drohenden) Auslandsvollstreckung** – die drohende Vollstreckungsvereitelung bleibt hingegen Arrestgrund

1. Inländischer einstweiliger Rechtsschutz beim ausländischen Hauptsacheverfahren

Internationale Zuständigkeit: §§ 919, 942 ZPO,
insbesondere Fiktion der Forderungsbelegenheit
beim inländischen Drittschuldner, § 919 Alt. 2,
23 S. 2 ZPO

Zustellung des Arrestbefehls: § 1068 ZPO, Art. 14
ZustVO (Einschreiben mit Rückschein)

Ex parte Entscheidungen sind möglich (§ 922
ZPO)

Wahrung der Vollziehungsfrist (§ 929 II ZPO)
durch Beantragung von Vollstreckungsmass-
nahmen

2. Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz - Alternativen

Erwirkung der Maßnahme im Inland, Vollstreckung im Ausland, Art. 32 EuGVO

Interessant in Ländern, die Leistungsverfügungen in weitem Umfang zulassen (référé provision, kort geding, interim payment) und die das Hauptsacheverfahren faktisch verdrängen

Unmittelbare Erwirkung und Vollziehung der einstweiligen Maßnahme im Ausland.

3. Anerkennung ausländischer, einstweiliger Maßnahmen, Art. 32 EuGVO

Restriktive Rechtsprechung des EuGH:

- (1) Ohne Anhörung des Schuldners sind grenzüberschreitende Verfügungen nicht zulässig (Rs. 125/79 Denilauler Slg. 1980, 1553)
- (2) Entscheidet ein Gericht nach den Zuständigkeitsvorschriften seines autonomen Rechts, so muss eine „reale Verknüpfung“ zwischen Vollstreckungsgegenstand und angegangenem Gericht bestehen (Rs. C-391/95 – van Uden, Slg.1998 I 7091)
- (3) Die Voraussetzungen müssen sich aus den Gründen der Entscheidung ergeben (Rs. C-96/99 – Mietz, Slg. 1999 I 2277)

3. Anerkennung ausländischer, einstweiliger Maßnahmen, Art. 32 EuGVO

Grenzüberschreitender einstweiliger
Rechtsschutz durch englische Gerichte:

(Worldwide) Freezing Order, CPR 25 (1)

République of Haiti v. Duvalier [1990] 1 QB 202

Anerkennung im europäischen Ausland:

Crédit Suisse Fides Trust v. Cuoghi [1997] 3

W.L.R. 871

BGE 129 III 626 – *Motorola*; C.Cass. Rev. Critique
2004, 818

4. Die grenzüberschreitende Pfändung von Bankkonten

European Account Preservation Order (EuAPO)
Kommissionsvorschlag am 20.7.2011

- grenzüberschreitender Zugriff auf das im Ausland belegene Bankkonto durch das Gericht der Hauptsache
- bewirkt die Blockade (Pfändung) des Kontos in anderen EU-Mitgliedstaaten
- Schuldnerschutz und Rang konkurrierender Gläubiger bestimmt das Vollstreckungsrecht des Mitgliedstaates, wo das Konto geführt wird.